

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Ökobades mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenlöser. Die Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Ökobades zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 III. Ferien- oder Zeltlager zu zahlenden Gebühren und die Betriebskostenpauschale entstehen mit Betreten des Ökobades und sind sofort fällig und an der Kasse des Ökobades zu entrichten.

# § 2 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde.

#### § 3 Gebührentarif

Die Umsatzsteuer (MwSt.) wird gemeinsam mit den Eintrittspreisen/Gebühren etc. in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben. Die ausgewiesenen Geldbeträge verstehen sich inklusive (inkl.) der gesetzlich festgesetzten Umsatzsteuer.

#### I. Einzeleintritt

4,00 Euro inkl. MwSt. 1. Erwachsene

2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis

3,50 Euro inkl. MwSt.

3. Kinder von sechs bis 14 Jahren

2,50 Euro inkl. MwSt.

4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen in Begleitung von mindestens einer Aufsichtsperson

Nachlass 0,50 Euro pro Person

5. Feierabendticket ab 18:00 Uhr

2.00 Euro inkl. MwSt.

6. Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder)

8,00 Euro inkl. MwSt.

#### II. Saisonkarten

65,00 Euro inkl. MwSt. 1. Erwachsene

2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis

45.00 Euro inkl. MwSt.

3. Kinder von sechs bis 14 Jahren

30,00 Euro inkl. MwSt.

#### III. Ferien- oder Zeltlager

1. Ferien- oder Zeltlager sind maximal für drei Tage möglich.

- 2. Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen.
- 3. Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt I. erhoben. Darüber hinaus sind 50,00 Euro als Betriebskostenpauschale inkl. MwSt. zu entrichten.
- 4. Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kostenfreies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen.

#### IV. Schwimmprüfungen

Schwimmunterricht zum Erlangen des Schwimmabzeichens wird nicht erteilt. Durch den verantwortlichen Bademeister können, im Rahmen seiner Möglichkeiten, folgende Prüfungen abgenommen werden. Ein Anspruch darauf, besteht nicht. Seepferdchen

Jugendschwimmabzeichen

5,00 Euro inkl. MwSt.

10,00 Euro inkl. MwSt.

Schwimmabzeichen

10,00 Euro inkl. MwSt.

# § 4 Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- Beim Versuch, das Ökobad ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich (1) ohne gültigen Eintrittsausweis im Ökobad aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 30,00 Euro inkl. MwSt. zu entrichten.
- Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt (2) worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 50,00 Euro inkl. MwSt. zu entrichten. Die Strafgebühr ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.

(3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

# § 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 21.04.2020 und die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Dienstsiegel

Hohe Börde, den 18.07.2023

Trittel

Bürgermeisterin

# Beschluss Nr. 1437/2023 der Gemeinde Hohe Börde vom 18.04.2023

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben wird hiermit im "Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde" in der Zeitung "Landkreis Börde – General – Anzeiger" mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt" öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im "General – Anzeiger" den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 18.07.2023

Trittel

Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben ist nach der Veröffentlichung am 2 6. JULI 2023 dem Landkreis Börde angezeigt worden.